



Niederschrift über die öffentliche 1. Sitzung des Ferienausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.04.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:24 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 82. Sitzung des Bauausschusses am 02.04.2020
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 70. Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2020
- 4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 69. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2020
- 5 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 6 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 7 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn
- 7.1 Antrag zur Fällung einer Birke in Stockdorf, Schulerstraße 8; Fl.Nr. 1656 / 62 **B23/0878/XIV.WP**
- 7.2 Bauvorbescheidsantrag für den Umbau des bestehenden Einfamilienhauses, Aufteilung in zwei Wohneinheiten, Anbau einer Außentreppe, Lichtgraben, Fertiggaragen und Stellplatz in Gauting, Weidestraße 20; Fl.Nr. 1100 / 2 **B23/0877/XIV.WP**
- 7.3 Antrag zum Rückschnitt der Hainbuche Nr. 121 in Gauting, Bergstraße 66; Fl.Nr. 1388 / 3 **B23/0872/XIV.WP**
- 7.4 Bauantrag für die Umnutzung der Kartoffelbrennerei zu einer gewerblichen Lebensmittelproduktion und Lager für Bauelemente im Erdgeschoss sowie acht Angestelltenunterkünfte in den Obergeschossen in Unterbrunn, Hauptstraße 28; Fl.Nr. 540 / 1 **B23/0869/XIV.WP**
- 7.5 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage in Gauting, Tulpenstraße 24; Fl.Nr. 662 / 34 **BÜROWEG** **B23/0866/XIV.WP**
- 7.6 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen in Gauting, Waldpromenade 36; Fl.Nr. 1369 - Tektur - **BÜROWEG** **B23/0864/XIV.WP**

- 7.7** Bauantrag für die Errichtung eines Carports angrenzend an die bestehende Garage und Errichtung einer Terrasse auf die bestehende Garage in Buchendorf, Stockdorfer Weg 12; Fl.Nr. 7 / 5 **B23/0876/XIV.WP**
- 7.8** Bauantrag für den Umbau einer bestehenden Doppelhaushälfte und Errichtung eines Anbaus in Gauting, Balthasar-Vitzthum-Straße 21; Fl.Nr. 708 / 7 **B23/0867/XIV.WP**
- 7.9** Bauantrag für die Errichtung einer Dachgaube an die bestehende Doppelhaushälfte in Gauting, Reismühler Straße 37; Fl.Nr. 170 / 24 **B23/0868/XIV.WP**
- 7.10** Antrag zum Rückschnitt von zwei Fichten in Stockdorf, Bernauerstraße 12; Fl.Nr. 1656 / 126 **B23/0871/XIV.WP**
- 7.11** Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Gauting, Hubertusstraße 73; Fl.Nr. 1399 / 25 - TEKUR - **B23/0873/XIV.WP**
- 7.12** Bauantrag für den zweiten Bauabschnitt Gebäude 4; Neubau eines Konferenzentrums mit Kantine und Büroflächen in Stockdorf, Kraillinger Straße 5; Fl.Nr. 1540 **B23/0870/XIV.WP**
- 8** Bebauungsplan Nr. 130/GAUTING für einen Teilbereich zwischen Park-and-Ride-Platz, Bahnhofstraße und Krapfberg; Antrag auf Änderung des Bebauungsplans für Grundstück Fl. Nr. 567/3 **Ö/1007/XIV.WP**
- 9** Bebauungsplan Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße; Beschluss über die Anregungen aus der erneuten öffentl. Auslegung u. der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB **Ö/1010/XIV.WP**
- 10** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 187/GAUTING; für ein Teilgebiet zw. Bahnhofstraße u. Schulstraße; Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; Beschluss über die öffentl. Auslegung u. Beteiligung der Behörden gem.§ 4 Abs. 2 BauGB **Ö/1006/XIV.WP**
- 11** Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße; Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Fl. Nr. 603/1 **O/1005/XIV.WP**
- 12** Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Einzelgaragen in Gauting, Hangstraße 51; Fl.Nr. 603 / 1 - Haus West - nochmalige Behandlung **B23/0865/XIV.WP**
- 13** Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Einzelgaragen in Gauting, Hangstraße 51; Fl.Nr. 603 / 1 - Haus Ost - nochmalige Behandlung **B23/0863/XIV.WP**
- 14** Neubau eines Waldorfkindergartens; Vergabe von Bauleistungen **O/1002/XIV.WP**
- 15** Grundsätze im Gautinger Gesamtverkehrskonzept; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.03.2020 **O/0998/XIV.WP**
- 16** Ausleihe von Buden und Bühnenteilen für Veranstaltungen durch externe Veranstalter **Ö/1009/XIV.WP**
- 17** Neuausschreibung der Beschaffung von Energie (Strom und Gas) für die kommunalen Liegenschaften der GEmeinde und der Stiftung **Ö/1008/XIV.WP**
- 18** Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Gauting; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO **Ö/1004/XIV.WP**
- 19** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 1. Sitzung des Feriausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0001 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 1. Sitzung des Feriausschusses am 28.04.2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

0002 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 82. Sitzung des Bauausschusses am 02.04.2020

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 82. Sitzung des Bauausschusses am 02.04.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 12 Nein 0

0003 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 70. Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2020

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 70. Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 12 Nein 0

0004 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 69. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2020

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 69. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 12 Nein 0

0005 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden nachfolgende Beschlüsse zur Bekanntgabe freigegeben:

69. Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2020

1381 **Vergabe Lieferleistung: Lieferung/ Beschaffung Transporter mit Einzelkabine und Ladepritsche** **N/0354/XIV.WP**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage N/0354/XIV.WP Vergabe Lieferleistung: Lieferung/ Beschaffung Transporter mit Einzelkabine und Ladepritsche.
2. Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zur Beschaffung des Transporters mit Einzelkabine und Ladepritsche an die MAN Truck & Bus Deutschland GmbH aus Karlsfeld in Höhe von 51.861,39 €.

Ja 23 Nein 0

67. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.01.2020

0966 **Beschaffung eines Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Gauting, hier: Vergabe gem. VOL/A** **N/0351/XIV.WP**

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage N 0351.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Vergabeempfehlung der Verwaltung zu übernehmen und der folgenden Firma den Auftrag zu erteilen:

*Firma Bernhard Glück GmbH, Gräfelfing für das LOS 1 (Fahrgestell),
Firma Bernhard Glück GmbH, Gräfelfing für das LOS 2 (Aufbau/Ausstattung)*

Ja 11 Nein 0

0006 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder

Die 1. Bürgermeisterin teilt mit, dass zu Beginn der konstituierenden Sitzung der XV. Wahlperiode die offizielle Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte der XIV. Wahlperiode erfolge. Corona-bedingt werde die konstituierende Sitzung in der Mehrzweckhalle in Unterbrunn stattfinden. Zuvor sei um 18.00 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst in der Frauenkirche in Gauting geplant.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn

0007 Antrag zur Fällung einer Birke in Stockdorf, Schulerstraße 8; FI.Nr. 1656 / 62 B23/0878/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 05.03.2020, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet.

Ja 10 Nein 2

0008 Bauvorbescheidsantrag für den Umbau des bestehenden Einfamilienhauses, Aufteilung in zwei Wohneinheiten, Anbau einer Außentreppe, Lichtgraben, Fertiggaragen und Stellplatz in Gauting, Weidestraße 20; FI.Nr. 1100 / 2 B23/0877/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Zu den im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Architektin Angela Hett, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 09.03.2020, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt:

Mit diesem Antrag auf Vorbescheid wollen die neuen Eigentümer des Anwesens Weidestr.20 in Gauting abklären lassen, ob ein Umbau der bestehenden Doppelhauhälfte zu einem Zweifamilienhaus rechtlich zulässig ist. Eine bauliche Erweiterung des Wohngebäudes ist nicht vorgesehen. Es soll aus dem vorhandenen Einfamilienhaus ein Wohnhaus mit 2 separaten Wohneinheiten entstehen, in dem die Eltern der Eigentümer als Nießbrauchsberechtigte und eine weitere Partei, z.B. Sohn, Tochter oder Pflegepersonen separat wohnen können.

Frage 1: Ist eine notarielle Aufteilung des EFH in ein Haus mit 2 separaten Wohneinheiten zulässig?

Für eine solche Teilung ist ein Umbau der Innenräume notwendig aber auch ein separater Zugang.

Die Frage betrifft keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 2: Wer erteilt eine Abgeschlossenheitsbescheinigung?

Die Frage betrifft keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 3: Ist eine geplante Außentreppe als Zugang zum OG zulässig, wie im Entwurf bzw. Alternativvorschlag dargestellt?

Ja, das gemeindliche Einvernehmen für die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Baugrenze kann in Aussicht gestellt werden.

Nach der Stellplatzverordnung der Gemeinde Gauting sind für 2 Wohneinheiten mindestens 1,5 Stellplätze pro WOE anzubieten.

Frage 4: Ist die Errichtung einer 3. Fertiggarage im Anschluss an die bestehende Doppelgarage erlaubt und ist ein zusätzlicher Stellplatz dahinter möglich?

*Ja, das gemeindliche Einvernehmen für die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Baugrenze kann in Aussicht gestellt werden.
Stellplätze müssen immer separat anfahrbar sein!*

Um einen Schlafräum im Untergeschoß einzurichten, muss die Belichtung verbessert werden.

Frage 5: Ist die Errichtung eines Lichtgrabens von maximal 2,90m x Tiefe 2,00m zulässig?

Ja, das gemeindliche Einvernehmen für die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Baugrenze kann in Aussicht gestellt werden.

Das Vorhaben entspricht wegen der Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (Dachneigung) sowie des Bauens außerhalb des Bauraumes (Außentreppe und Garage) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der Dachneigung wird befürwortet, da es sich um eine bestandsbedingte Überschreitung handelt.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich Errichtung außerhalb des Bauraumes kann befürwortet werden, da es bereits diverse Bezugsfälle gibt (Fl. Nrn. 1096; 1096/1; 1096/2; 1097; 1097/1; 1097/2; 1099...).

Ja 12 Nein 0

0009 Antrag zum Rückschnitt der Hainbuche Nr. 121 in Gauting, Bergstraße 66; Fl.Nr. 1388 / 3 B23/0872/XIV.WP

Während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes kommt GRin Högner um 19.18 Uhr in den Sitzungssaal.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRe Moser, Jaquet, Deschler

GR Moser stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, trotz des verbleibenden Baumtorsos zusätzlich eine Ersatzpflanzung einzufordern.

Die 1. Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die Buche nicht gefällt werde und somit auch keine Ersatzpflanzung vorgenommen werden müsse.

Sie stellt den Antrag von GR Moser zur Abstimmung:

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Ferienausschuss beschließt zusätzlich zu dem verbleibenden Baum (nach Rückschnitt) eine Ersatzbepflanzung einzufordern.

Ja 2 Nein 11

Im Anschluss wird der Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Von dem Antrag auf Rückschnitt der Antragstellerin mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 10.03.2020, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen starken Rückschnitts eines „zu erhaltenden“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 152 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Eine Ersatzpflanzung ist nicht erforderlich.

Sollte eine vollständige Fällung nötig werden, ist ein erneuter Antrag zu stellen und die Notwendigkeit einer Ersatzpflanzung zu prüfen.

Ja 11 Nein 2

0010	Bauantrag für die Umnutzung der Kartoffelbrennerei zu einer gewerblichen Lebensmittelproduktion und Lager für Bauelemente im Erdgeschoss sowie acht Angestelltenunterkünfte in den Obergeschossen in Unterbrunn, Hauptstraße 28; Fl.Nr. 540 / 1	B23/0869/XIV.WP
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRe Högner, Moser

Nachgefragt wird die Planung hinsichtlich

- Zulieferverkehr
- Geruchsimmission
- Betriebskonzept (insbesondere Nachtruhe)
- Verträglichkeit von Wohnen und Gewerbe
- Möglichkeit zur Anwendung der SoBoN
- Auswirkungen einer potenziellen Standortvergrößerung

Zur Klärung wird vorgeschlagen, einen Ortstermin mit der Genossenschaft zu vereinbaren.

Die 1. Bürgermeisterin führt aus, dass aus planungsrechtlicher Sicht (Zuständigkeit der Gemeinde) gewerbliche Nutzung an der vorgesehenen Stelle grundsätzlich möglich sei. Fragen – wie oben aufgeführt – seien vom Bauordnungsamt, d.h. vom Landratsamt zu erörtern. GR Högner bittet darum, die Fragen mit Nachdruck an das Landratsamt weiterzugeben. Die 1. Bürgermeisterin sagt dies zu.

Nachdem GR Moser einen Ortstermin beantragt habe und damit eine Verschiebung des Tagesordnungspunktes einhergehe lässt die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger darüber abstimmen, ob der Punkt verschoben werden solle.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Ferienausschuss beschließt über den Tagesordnungspunkt heute abzustimmen.

Ja 9 Nein 3

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Elisabeth Stürzer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 19.03.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die zu errichtenden Stellplätze widersprechen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Gauting vom 26.10.2009.

Gemäß § 3 der Stellplatzsatzung ist bei Bauvorhaben mit einem Stellplatzbedarf von zehn oder mehr Stellplätzen eine Tiefgarage zu errichten. Besucherstellplätze sind oberirdisch anzulegen.

Das Einvernehmen von der Abweichung gem. § 4 der Stellplatzsatzung wird erteilt, da auf den bereits vorhandenen, versiegelten Flächen die Stellplätze ohne weiteres nachweisbar sind.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 9 Nein 3

0011 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage in Gauting, Tulpenstraße 24; Fl.Nr. 662 / B23/0866/XIV.WP 34 BÜROWEG

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Büroweg: zur Kenntnis

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen des Architekten Siegfried Dipl.-Ing. Dipl. Ing. (FH) Höglauer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 19.03.2020, wurde am 03.04.2020 auf dem Büroweg erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

0012 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen in Gauting, Waldpromenade 36; Fl.Nr. 1369 - Tektur B23/0864/XIV.WP - BÜROWEG

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Büroweg zur Kenntnis

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen des Architekten Gerhard Günther mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 11.11.2019, wurde am 03.04.2020 auf dem Büroweg erklärt, dass gemäß Art. 64 Abs. 2 BayBO kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

0013 Bauantrag für die Errichtung eines Carports angrenzend an die bestehende Garage und Errichtung einer Terrasse auf die bestehende Garage in Buchendorf, Stockdorfer Weg 12; Fl.Nr. 7 / 5 B23/0876/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Antragstellers mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 10.03.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeig-
neter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

**0014 Bauantrag für den Umbau einer bestehenden Doppelhaushälfte
und Errichtung eines Anbaus in Gauting, Balthasar-Vitzthum- B23/0867/XIV.WP
Straße 21; Fl.Nr. 708 / 7**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Michael Ebert, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 18.03.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeig-
neter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

**0015 Bauantrag für die Errichtung einer Dachgaube an die bestehende
Doppelhaushälfte in Gauting, Reismühler Straße 37; Fl.Nr. 170 / 24 B23/0868/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Michaela Niedermaier, mit Eingangsstem-
pel der Gemeinde vom 19.04.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB
erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung
ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-
zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in
die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0016 Antrag zum Rückschnitt von zwei Fichten in Stockdorf, Bernauerstraße 12; Fl.Nr. 1656 / 126 B23/0871/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Platzer M

Beschluss:

Von dem Baumrückschnitt des Antragstellers mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 17.03.2020, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen starkem Rückschnitt von „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Bäumen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Eine Ersatzpflanzung ist nicht erforderlich.

Sollte eine vollständige Fällung der beiden Fichten nötig werden, ist ein erneuter Antrag zu stellen und die Notwendigkeit einer Ersatzpflanzung zu prüfen.

Ja 13 Nein 0

0017 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Gauting, Hubertusstraße 73; Fl.Nr. 1399 / 25 - TEKUR - B23/0873/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Florian Wiesler, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 13.03.2020, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Grundfläche 1 und 2, Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (Flachdach Garage) und teilweiser Errichtung außerhalb des Bauraumes (Terrasse) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung bezüglich der Überschreitung der Grundfläche 1 kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, da Terrassenflächen im Bebauungsplan Nr. 106 / GAUTING nicht geregelt und berücksichtigt wurden.

Die erforderliche Befreiung bezüglich der Überschreitung der Grundfläche 2 kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 19 Abs. 4 BauNVO erteilt werden, da die Grundfläche durch Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,8 überschritten werden darf.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (Flachdach Garage) wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Laut Festsetzung Nr. 7.5 des Bebauungsplanes Nr. 106/Gauting ist ausnahmsweise Flachdach zulässig, wenn dies mit fachmännisch ausgeführter Begrünung versehen wird.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich Errichtung außerhalb des Bauraumes (Teil der Terrasse) wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind, soweit sie nicht in den Gebäuden untergebracht sind, gestalterisch in die Einfriedung zu integrieren und dicht abzupflanzen. Die freie Aufstellung von Fertigbetonboxen ist unzulässig.

Die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 10 des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Einfriedungen sind nur in Form von hinterpflanzten sockellosen Zäunen aus Maschendraht oder senkrechten Holzlatten in einer Höhe von 1,3 m zulässig. Die Pflanzung von Thujenhecken ist unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Die Flächen für oberirdische Stellplätze, Grundstückszufahrten, Geh- und Radwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0018 Bauantrag für den zweiten Bauabschnitt Gebäude 4; Neubau eines Konferenzentrums mit Kantine und Büroflächen in Stockdorf, Kraillinger Straße 5; Fl.Nr. 1540 B23/0870/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Achim Hoffmann, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 05.03.2020 wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Baugrenzen durch den Dachüberstand im Süd-Westen des Gebäudes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59 A – 1 / Stockdorf.

Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und der geplante Dachüberstand über einer versiegelten Fläche liegt.

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Für alle nicht mit Garagen oder Nebengebäuden überbauten, als Lagerflächen oder dem fließenden Verkehr dienenden Flächen ist ein wasserdurchlässiger Belag (z.B. sandverfugtes Pflaster, Rasenpflaster o.ä.) zu verwenden. Auf den Verkehrs- und Lagerflächen sind wasserundurchlässige Freiflächenbefestigungen auf das betriebstechnisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0019 Bebauungsplan Nr. 130/GAUTING für einen Teilbereich zwischen Park-and-Ride-Platz, Bahnhofstraße und Krapfberg; Antrag auf Ö/1007/XIV.WP Änderung des Bebauungsplans für Grundstück Fl. Nr. 567/3

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRe Moser, Jaquet

GR Moser stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, eine fahrradfreundliche Gestaltung mit als Zielsetzung für die Änderung des Bebauungsplans einzubeziehen.

Die 1. Bürgermeisterin erwidert, dass die Formulierung „fahrradfreundliche Gestaltung“ sehr ungenau sei und hinterfragt, was er darunter verstehe.

GR Moser sieht es als Aufgabe des Planers, Vorschläge einzuarbeiten.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Antrag von GR Moser zur Abstimmung:

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Ausschussmitglieder befürworten, dass als Zielsetzung zur Änderung des Bebauungsplans eine fahrradfreundliche Gestaltung miteinbezogen werde.

Ja 3 Nein 10

Die 1. Bürgermeisterin weist darauf hin, dass nach Erhalt der Planunterlagen diese unter dem Aspekt „fahrradfreundliche Gestaltung“ geprüft werden können und stellt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 1007) vom 20.04.2020.
2. Der Ferienausschuss beschließt, für das Grundstück Fl. Nr. 567/3, Gemarkung Gauting, den Bebauungsplan Nr. 130/GAUTING für einen Teilbereich zwischen Park-and-Ride-Platz, Bahnhofstraße und Krapfberg zu ändern. Diese Änderung des Bebauungsplans erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 130-4/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 567/3.
3. Die Zielsetzung dieses Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans ist, auf diesem Grundstück ein Baufenster für einen dreigruppigen Kindergarten sowie für ein Wohngebäude festzusetzen.
4. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 130/GAUTING öffentlich bekanntzumachen und das Änderungsverfahren entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuchs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichts durchzuführen.

Ja 13 Nein 0

0020 **Bebauungsplan Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße; Beschluss über die Anregungen aus der erneuten öffentl. Auslegung u. der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB** **Ö/1010/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 1010) vom 23.04.2020.
2. Berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage:
 - 2.1 Kreisbauamt
 - 2.2 Untere Immissionsschutzbehörde
 - 2.3 AWISTA
 - 2.4 Würmtal-Zweckverband, Abt. Abwasserentsorgung
 - 2.5 Würmtal-Zweckverband, Abt. Wasserversorgung
 - 2.6 Gemeindeverwaltung
3. Berücksichtigt werden die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße vorgetragenen Anregungen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und parallel hierzu die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Der Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden wird auf zwei Wochen begrenzt und es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfs zulässig sind.

Ja 13 Nein 0

0021 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 187/GAUTING; für ein Teilgebiet zw. Bahnhofstraße u. Schulstraße; Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; Beschluss über die öffentl. Auslegung u. Beteiligung der Behörden gem.§ 4 Abs. 2 BauGB** **Ö/1006/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRe Deschler, Moser

Angemerkt wird, dass aufgrund der zwischen dem geplanten Neubau und dem Bestandsgebäude am Hauptplatz 2 verbleibenden Baulücke ein „unschöner“ Zwischenraum entstehe. Es wird vorgeschlagen, dass der Bauherr diese kleine Freifläche erwerben sollte.

Die 1. Bürgermeisterin führt aus, dass ein Verkauf seitens der Eigentümergemeinschaft des Grundstücks Hauptplatz 2 abgelehnt wurde.

Beschluss:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 1006) vom 23.04.2020.
2. Berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die von der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 187/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Bahnhofstraße und Schulstraße vorgetragenen Anregungen, entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 187/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Bahnhofstraße und Schulstraße in der Fassung des Plandatums 28.04.2020 einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (Plandatum 28.04.2020) gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen und parallel hierzu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Ja 10 Nein 3

0022 Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße; Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderrückführungssperre für das Grundstück Fl. Nr. 603/1 Ö/1005/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRe Moser, Klingler, Dr. Sklarek, Jaquet, Eck

GR Moser äußert Bedenken in Bezug auf die damit entstehende Verkehrszunahme und stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung die Zielformulierung zu ändern.

Die Zielformulierung gemäß Beschlussvorlage „Beschränkung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden zum Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen und Eindämmung der Verkehrsbelastung“ soll gemäß Antrag wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

- Beschränkung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden zum Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen
- Begrenzung der Kfz-Stellplätze auf dem heutigen Niveau zur Eindämmung der Verkehrsbelastung. Abweichungen von der Gautinger Stellplatzsatzung sind in Verbindung mit einem geeigneten Mobilitätskonzept zulässig (vorzugsweise durch ein auch für das Quartier zugängliches Car-Sharing Angebot).

Als Begründung führt er an:

- Da sich das Anwesen Haus 51 bereits außerhalb des im ROEK definierten 600 m Radius um den Bahnhof herum befindet, könnte ein Car-Sharing Angebot als Gemeinwohlbeitrag an dieser Stelle auch dem Quartier als Ganzes zu Gute kommen.

Es kommt zu Wortmeldungen der GRe Klinger, Dr. Sklarek, Jaquet und Eck, die sich gegen eine Stellplatzbegrenzung aussprechen. Als Gemeinde könne man zwar für das Modell „Car-sharing“ werben, jedoch dies nicht vorschreiben. Bei einer Stellplatzbegrenzung sehe man die Gefahr, dass die Autos dann auf der Straße stehen.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt den Änderungsantrag zur Zielformulierung von GR Moser zur Abstimmung.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Ferienausschuss beschließt die Änderung/Ergänzung der Zielformulierung gemäß Änderungsantrag von GR Moser (s.o.)

Ja 3 Nein 10

Es folgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Beschluss:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung Ö 1005 vom 21.04.2020.
2. Der Ferienausschuss beschließt, für das im Lageplan schwarz umrandete Gebiet ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten.
3. Das Plangebiet trägt die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße.“
4. Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist, die bisher noch intakte Siedlungsstruktur zu erhalten und verträglich weiterzuentwickeln, gleichzeitig aber die auf den Grundstücken noch vorhandenen Gartenbereiche zu schützen. Dafür werden folgende vorläufige städtebauliche Zielsetzungen zur künftigen Entwicklung in diesem Gebiet festgelegt:
 - Wahrung der vorhandenen offenen Bebauung durch Regelungen zum Verhältnis von bebauter Fläche zu Freifläche
 - Minimierung der Bodenversiegelung durch Festsetzung einer Gesamt-GRZ
 - Beschränkung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden zum Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen und Eindämmung der Verkehrsbelastung
 - Bewahrung des Ortsbildes durch Sicherung der Vorgartenbereiche
 - Erhalt der baulichen Gestaltung des Quartiers
5. Als vorläufige Festsetzungen werden bestimmt:
 - grundstücksbezogene Grundfläche, orientiert an einer Grundflächenzahl von 0,23
 - Freihaltung der Vorgartenbereiche in einer Tiefe von 10 m von Bebauung
6. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
7. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.
8. Der Ferienausschuss beschließt die nachfolgende Veränderungssperre zur Sicherung vorstehender Planungskonzeption des Bebauungsplans Nr. 192/GAUTING als Satzung:

Die Gemeinde erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs.2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Fl. Nr. 603/1 im Gebiet des in Aufstellung befindlichen „Bebauungsplans Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße“ mit folgendem Inhalt:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Grundstück Fl. Nr. 603/1, Gemarkung Gauting, ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

9. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING und die Satzung über die für das Grundstück Fl. Nr. 603/1 im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 192/GAUTING erlassene Veränderungssperre unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fortzuführen.

Ja 10 Nein 3

0023 Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Einzelgaragen in Gauting, Hangstraße 51; Fl.Nr. 603 / 1 - B23/0865/XIV.WP Haus West - nochmalige Behandlung

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Dieter Ankerne, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 02.03.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erklärt.

Der Bauausschuss hat für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 603/1 und die benachbarten Grundstücke den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße gefasst. Mit diesem Bebauungsplan werden folgende künftige städtebauliche Zielsetzungen für die Grundstücke im Plangebiet verfolgt:

- Das zulässige Maß der baulichen Dichte wird mit einer Grundflächenzahl von maximal 0,23 festgesetzt.
- Es ist ein Vorgartenbereich zur Hangstraße in einer Tiefe von 10 m von Bebauung freizuhalten.

Zur Sicherung dieser vorgenannten städtebaulichen Zielsetzungen hat der Bauausschuss eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

Bei Errichtung des Hauses West und des Hauses Ost auf dem Grundstück Hangstr. 51, Fl. Nr. 603/1 ergibt sich ein Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,31. Der Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses – Haus West – auf dem Grundstück Fl. Nr. 603/1 widerspricht damit der städtebaulichen Zielsetzung einer maximal zulässigen GRZ von 0,23 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING.

Daher wird eine Ausnahme von der für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING erlassenen Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB nicht zugelassen.

Ja 13 Nein 0

0024 Bauantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Einzelgaragen in Gauting, Hangstraße 51; Fl.Nr. 603 / 1 - B23/0863/XIV.WP Haus Ost - nochmalige Behandlung

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Dieter Ankerne, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 02.03.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erklärt.

Der Bauausschuss hat für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 603/1 und die benachbarten Grundstücke den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192/GAUTING für ein Teilgebiet westlich der Hangstraße gefasst. Mit diesem Bebauungsplan werden folgende künftige städtebauliche Zielsetzungen für die Grundstücke im Plangebiet verfolgt:

- Das zulässige Maß der baulichen Dichte wird mit einer Grundflächenzahl von maximal 0,23 festgesetzt.
- Es ist ein Vorgartenbereich zur Hangstraße in einer Tiefe von 10 m von Bebauung freizuhalten.

Zur Sicherung dieser vorgenannten städtebaulichen Zielsetzungen hat der Bauausschuss eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

Bei Errichtung des Hauses West und des Hauses Ost auf dem Grundstück Hangstr. 51, Fl. Nr. 603/1 ergibt sich ein Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,31. Das Haus Ost soll in einem Abstand von ca. 3 m zur Hangstraße errichtet werden.

Der Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses – Haus Ost – auf dem Grundstück Fl. Nr. 603/1 widerspricht damit den städtebaulichen Zielsetzungen einer maximal zulässigen GRZ von 0,23 und der Freihaltung eines Vorgartenbereichs zur Hangstraße in einer Tiefe von 10 m von Bebauung für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING.

Daher wird eine Ausnahme von der für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 192/GAUTING erlassenen Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB nicht zugelassen.

Ja 13 Nein 0

0025 Neubau eines Waldorfkindergartens; Vergabe von Bauleistungen Ö/1002/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 1002/IVX. WP vom 07.04.2020.
2. Der Ferienausschuss beschließt den Auftrag für die Aufzugsanlage, Vergabenummer 460, an den Bieter Idf. Nr. 1 mit einer Bruttoauftragssumme von 52.200,54€ zu vergeben, da Bieter Idf. Nr.1 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Ja 13 Nein 0

0026 Grundsätze im Gautinger Gesamtverkehrskonzept; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.03.2020 Ö/0998/XIV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Begründung des Antrags: GR Moser

Wortmeldungen: GRe Platzer M, Dr. Sklarek, Knape, Eck, Jaquet, Dr. Rüchardt

Zu Pkt. 2.2: Hierzu wird angemerkt, dass bereits im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts beschlossen wurde, dass es kein Vorbehaltsnetz geben werde.

Zu Pkt. 2.3: Grundsätzlich wurde bereits über das Tempo-Limit für die einzelnen Straßen entschieden. Als Beispiel wird hierbei die Germeringer Straße angeführt, über deren zeitbegrenzte Tempo-Regelung ebenfalls beschlossen wurde.

Zu Pkt. 2.4: Auftrag an die Verwaltung zu ungenau. Grundsätzlich wird ein Messverfahren für gut befunden. Es bedarf der Festlegung von Eckpunkten, um eine geeignetes Messverfahren zu finden.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger schlägt vor, dieses Thema (Pkt. 2.4) in einer der nächsten UEV-Sitzungen zu behandeln.

GR Moser zieht Punkt 2.4 seines Antrags zurück.

GR Platzer bittet über die einzelnen Punkte separat abzustimmen.

Beschluss:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis vom Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.03.2020 „Grundsätze im Gautinger Gesamtverkehrskonzept“ (Drucksache Ö 0998).
2. Der Ferienausschuss fasst gemäß Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.03.2020 „Grundsätze im Gautinger Gesamtverkehrskonzept“ folgende Beschlüsse:
 - 2.1 Das Ziel des Gesamtverkehrskonzeptes ist die sukzessive Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs in Gauting auf ÖPNV, Fuß- und Radverkehr.

Ja 8 Nein 5

- 2.2 In der Gemeinde Gauting wird jenseits von Staats- und Kreisstraßen kein kommunales Kfz-Vorbehaltsnetz definiert.

Ja 12 Nein 1

- 2.3 Als Planungsprinzip gilt die Festlegung, dass für eine Zielgeschwindigkeit von 50 km/h eine geschützte Rad-/Fußwegführung vorhanden sein muss. Ist dies nicht möglich, so ist die Straße nach Mischverkehrsprinzip für eine Zielgeschwindigkeit von 30 km/h auszulegen.

Ja 3 Nein 10

- 2.4 Die Verwaltung wird beauftragt ein geeignetes Messverfahren zur kontinuierlichen Erfolgsmessung zu erarbeiten und auf dieser Grundlage jährlich über die Gesamtverkehrsentwicklung zu berichten.

Pkt. 2.4 zurückgezogen

0027 Ausleihe von Buden und Bühnenteilen für Veranstaltungen durch externe Veranstalter Ö/1009/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/1009/XIV.WP vom 15.04.2020
2. Der Ferienausschuss beschließt eine künftig einheitliche Vorgehensweise bei privat organisierten Veranstaltungen und der damit verbundenen gemeindlichen Kostenbeteiligung in Form von Materialbereitstellung und Bauhofleistungen.

- Die gesamten Bauhofleistungen werden wie bisher erfasst und dem Veranstalter vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Veranstalter können im Bedarfsfall Zuschussanträge bei der Gemeinde stellen. Über die Höhe des Zuschusses ist künftig im Rahmen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seiner Ausschüsse durch die Erste Bürgermeisterin oder den Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden.

Ja 13 Nein 0

0028 Neuausschreibung der Beschaffung von Energie (Strom und Gas) für die kommunalen Liegenschaften der Gemeinde und der Stif- Ö/1008/XIV.WP tung

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Moser erkundigt sich, ob es möglich sei, die Ausschreibung auf Ökogas zu erweitern.

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass es sich um eine gemeinsame Ausschreibung der Würmtal-Gemeinden handele. Falls möglich, werde eine Mischung von Öko- und regulärem Erdgas in die Ausschreibung mit aufgenommen.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird entsprechend geändert.

Beschluss:

- Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/1008.
- Der Ferienausschuss beschließt folgende Punkte:
 - Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zur Belieferung der gemeindlichen Objekte mit elektrischer Energie (Strom) und Gas entsprechend den beigefügten Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1 und 2) vorzunehmen.
 - Für die künftige Belieferung der kommunalen Liegenschaften und Abnahmestellen werden die Varianten Ökostrom (Grünstrom) und reguläres Erdgas gewählt, wenn möglich alternativ eine Mischung von Ökogas und regulärem Erdgas abgefragt.
 - Die Laufzeit der Belieferung beträgt für Strom und Gas jeweils 3 Kalenderjahre.

Ja 13 Nein 0

0029 Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Gauting; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO Ö/1004/XIV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Sachvortrag: Herr Eck, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

GR Deschler dankt Herrn Eck für die stets gute Organisation der Sitzungen des RPA.

Die 1. Bürgermeisterin dankt ebenfalls allen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für die geleistete Arbeit und insbesondere auch für die konstruktiven Vorschläge an die Verwaltung.

ERSTER Beschluss:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 1004) und vom Prüfbericht für 2018 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.03.2020.
2. Der Ferienausschuss beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde 2018 mit den in der Anlage 2 aufgeführten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Ja 13 Nein 0

ZWEITER Beschluss:

Der Ferienausschuss erteilt der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2018, unter Bezugnahme auf die festgestellte Jahresrechnung 2018 für die Gemeinde und den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung vom 26.03.2020, die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Ja 12 Nein 0

0030 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Ruhebank am Arschbackerlberg

GRin Eiglsperger fragt nach, ob die Ruhebank an der Hangkante wieder aufgestellt werden könne.

Die 1. Bürgermeisterin sagt die Prüfung zu.

75 Jahre – Tag der Befreiung München

GR Moser informiert, dass am 30.04.2020 der 75. Jahrestag der Befreiung Münchens sei und an diesen Tag mit weißen Fahnen erinnert werde.

Er bittet auch am Rathaus eine weiße Fahne als Zeichen für Frieden und Freiheit, gegen Krieg, Hass und Gewalt aufzuhängen.

Die 1. Bürgermeisterin sagt dies zu.

Sackgassenschilder

GR Jaquet informiert, dass oftmals absolute Sackgassenschilder hängen, obwohl eine Durchfahrt mit Fahrrad oder zu Fuß möglich sei. Als Beispiel hierfür nennt er die Paul-Keller-Straße in Stockdorf und die Schulstraße (hier Verbindung zum Lidl).

Die 1. Bürgermeisterin sagt zu, die Information weiterzugeben.

Gauting, den 05.05.2020

Rainer Härta
Nicole Klein Monika
Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin